

Vorlage**Nr.:****VO/2015/1144**Federführend:
32.2 Abt. Melde- und Bürgerangelegenheiten

Status: öffentlich

Datum: 21.01.2015

Beteiligt:
10.4 Abt. Personal und Organisation
20.0 Wirtschaft

Verfasser: Sperling, Lars

Aufhebung der Satzung zur Gewährung der Umzugsbeihilfe für Studenten

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	02.02.2015	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	26.02.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Aufhebung der Satzung zur Gewährung einer Umzugsbeihilfe für Studenten vom 04.12.2007.

Die Bürgerschaft beschließt die in der Anlage 2 beigefügte Aufhebungssatzung der Satzung zur Gewährung einer Umzugsbeihilfe für Studenten.

Begründung:

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung für das Haushaltsjahr 2015 ist der Verzicht auf die weitere Ausreichung der Umzugsbeihilfe geplant. Hierfür wurden jährlich 24.000 € eingeplant. Gemäß § 2 Absatz 2 der Satzung zur Gewährung einer Umzugsbeihilfe für Studenten ist die Leistung freiwillig, so dass kein Anspruch auf die Beihilfe besteht.

Folgende Umzugsbeihilfen wurden in den letzten Jahren ausgereicht:

2014 – 20.670 €
2013 – 19.200 €
2012 – 22.290 €

In der Praxis werden die einzelnen Teilbeträge der Beihilfe, 70 € im ersten, 50 € im zweiten und 30 € im dritten Jahr, jeweils jährlich neu beantragt. Insofern gibt es keine etwaigen Ansprüche auf Zahlung der zweiten bzw. dritten Rate. Neben der Einsparung des Haushaltsansatzes hat der Verzicht auf die Umzugsbeihilfe auch eine nicht unerhebliche Verminderung des Arbeitsaufwandes im Bürgerbüro zur Folge. Fraglich ist ohnehin, inwieweit die Umzugsbeihilfe zu „zusätzlichen Anmeldungen“ mit Hauptwohnung bzw. alleiniger Wohnung geführt hat. Die Beihilfe „prämiert“ einen Vorgang, der nach Melderecht vorgeschrieben ist. So hat sich jede Person anzumelden, sobald sie eine Wohnung bezieht. Bei mehreren Wohnungen ist die Wohnung Hauptwohnung, in der sich die Person überwiegend aufhält.

Um auch in Zukunft nicht auf die entsprechenden „Pro-Kopf-Zuweisungen des Landes“ verzichten zu müssen, besteht die Möglichkeit, intensiver auf die Anmeldung der Studenten hinzuwirken. Neben entsprechenden Informationsblättern als Beilage zu den Immatrikulationsunterlagen können nach Melderecht Anmeldungen von Amts wegen vorgenommen werden. Dies setzt allerdings Ermittlungen seitens der Meldebehörde voraus. Diese hat derzeit, ohne besonders intensive Berücksichtigung bei den Studenten, ständig 250 bis 300 offene Ermittlungsfälle. Das Studentenwerk übermittelt auf Anfrage Mieterlisten, diese sollen künftig regelmäßig und darüber hinaus auch von den Wohnungsgesellschaften zur Verfügung gestellt werden.

Von dem Softwareanbieter der Melderechtssoftware gibt es ein Modul „MESO-Aufenthaltsfeststellung“, das den Arbeitsaufwand für diese Tätigkeiten erheblich minimiert. Die Kosten von einmalig ca. 5.000 € sollen von der Einsparung finanziert werden. Diese Beschaffung hätte auch den Vorteil, dass nicht nur bei den Studenten, sondern auch bei allen anderen Ermittlungsfällen der Arbeitsaufwand erheblich reduziert wird.

Kurze Erläuterung zum Aufenthaltsfeststellungsverfahren:

Zu den Rechten und Pflichten eines Wohnungsgebers gehört gem. § 20 Satz 2 Landesmeldegesetz M-V die Auskunftspflicht über die Personen, die bei ihnen wohnen oder gewohnt haben, sowie der Tag des Ein- oder Auszuges. Insofern ist die Übermittlung dieser Daten nicht nur rechtlich unbedenklich, sondern auch Pflicht eines Wohnungsgebers. Diese Daten sollen künftig vierteljährlich vom Studentenwerk und den Wohnungsunternehmen abfordert, abgeglichen und alle nicht gemeldeten Personen zur Anmeldung aufgefordert werden. Kommen diese der Aufforderung nicht nach erfolgt eine Anmeldung mit Hauptwohnung von Amts wegen. Diese Verfahren garantiert eine größtmögliche Aktualität des Melderegisters.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	122035415900	Aufwand in Höhe von	-19 T€

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	122035415900	Aufwand in Höhe von	-24 T€

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

x	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
x	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Satzung zur Gewährung einer Umzugsbeihilfe für Studenten vom 04.12.2007

Aufhebungssatzung der Satzung zur Gewährung einer Umzugsbeihilfe für Studenten

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Satzung zur Gewährung einer Umzugsbeihilfe für Studenten

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V. S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V 2006, S.539), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar am 29.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Hansestadt Wismar zahlt eine freiwillige Beihilfe an Studenten, die an der Hochschule Wismar- University of Technology, Business and Design- erstmalig ein Studium ab dem Jahr 2007 aufgenommen haben und aus diesem Grund ihren Hauptwohnsitz / ihre alleinige Wohnung in die Hansestadt Wismar verlegt haben.
- (2) Die Verlegung des Hauptwohnsitzes / der alleinigen Wohnung wird dann als "zum Zwecke des Studiums" im Sinne des Abs. 1 anerkannt, wenn die melderechtliche Anmeldung nach § 13 LMeldeG frühestens zwei Monate vor dem Beginn des Semesters erfolgte, in dem das Studium aufgenommen wurde.

§ 2

- (1) Die Beihilfe wird nur auf Antrag gewährt und beträgt 70 € nach dem ersten, 50 € nach dem zweiten Kalenderjahr sowie 30 € nach dem dritten Kalenderjahr, in dem die melderechtliche Anmeldung nach § 1 (2) bis zum 31.12. des Kalenderjahres ununterbrochen fortbesteht. Die Beihilfe ist auf 3 Jahre mit maximal 150 Euro begrenzt.
- (2) Die Leistung der Hansestadt Wismar ist freiwillig, so dass kein Anspruch auf die Beihilfe besteht.

§ 3

- (1) Der Antrag auf Gewährung der Beihilfe kann zu Beginn des auf die Aufnahme des Studiums folgenden Jahres bei der Hansestadt Wismar (Bürgerbüro) gestellt werden.
Neben dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Personalausweis;
 - Immatrikulations- bzw. Studentenbescheinigung für das geltende Hochschulsemester
- (2) Für die dem Jahr der Aufnahme des Studiums folgenden Jahre wird die Beihilfe erst ausgezahlt, soweit zu Beginn des nachfolgenden Jahres durch Vorlage der unter Abs. 1 Satz 2 genannten Unterlagen der Fortbestand der Anmeldung (§ 2 Abs. 1 Satz 1) nachgewiesen ist.

§ 4

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Wismar zur Gewährung einer Umzugsbeihilfe für Studenten vom 26.10.2004 außer Kraft.

Wismar, den 07.12.2007

Dr. Rosemarie Wilcken
Bürgermeisterin

Gem. § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBL. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBL. M-V S. 91) wird auf Folgendes hingewiesen: „Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend geltend gemacht werden.

Aufhebungssatzung zur Satzung zur Gewährung einer Umzugsbeihilfe für Studenten

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar am folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Die Satzung der Hansestadt Wismar zur Gewährung einer Umzugsbeihilfe für Studenten vom 16.12.2005 sowie die Satzung zur Gewährung einer Umzugsbeihilfe für Studenten vom 04.12.2007 werden mit Wirkung zum 01. März 2015 aufgehoben.

Wismar, den

Thomas Beyer
Bürgermeister